

## Karl May als Kläger.

S & H. Charlottenburg, 12. April 1910.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Den Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren, war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glücke, so werde das für das Strafmaß von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfte, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers seinen Spießgesellen Kriegel durch die Postenkette transportierte, daß dieser Kriegel 4 Jahre Festung und später 22½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubereien 4 Jahre Zuchthaus bekommen und abgebüßt. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mays als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen.

Vors. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß sie mehrfach bestraft sind?

Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. – Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück.

Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben?

May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen.

Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt?

May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen.

R.-A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Öffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist.

May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christus- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen.

R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. – R.-A. Bredereck konstatiert, daß eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. – Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plaidoyer. In diesem resümiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl Mays und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthaus entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Ueber den Wassern) bringe einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser am Schluß sage: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf

schriftstellerischem Gebiete. Eine Ueberschreitung des § 193 liegt nicht vor, daher bitte er, den Privatbeklagten freizusprechen.

Privatbeklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuches gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. – Vors. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? – Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen; was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

---

Aus: General-Anzeiger für Hamburg-Altona. 23. Jahrgang, Nr. 86, 14.04.1910, S. 6.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018